

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Hille**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttre- tens	Tag der Bekanntma- chung
01.06.2005		01.07.2005	30.06.2005
27.05.2014	§ 1	27.05.2014	27.05.2014
19.09.2024	§ 1	12.10.2024	11.10.2024

**Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Hille vom 01.06.2005**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbStG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 GV NRW S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Hille als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Hille vom 19.09.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Am 2. Sonntag im Juni in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr aus Anlass des „Tag der offenen Brennerei“.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig o, Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hille, den 19.09.2024

Gemeinde Hille
als örtliche Ordnungsbehörde